

**Satzung für den Wochenmarkt
der Stadt Wegberg (Wochenmarktsatzung)
vom 19. Februar 2020**

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 25. Juni 2020

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wegberg betreibt einen Wochenmarkt (§ 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markttag und Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet jeden Freitag in der Zeit zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr statt. An Freitagen, die gesetzliche Feiertage sind (zum Beispiel Karfreitag), findet kein Wochenmarkt statt.

§ 3

Marktplatz

Der Wochenmarkt findet in der Hauptstraße und in der Karmelitergasse statt.

§ 4

Aufsicht auf dem Wochenmarkt

Der Wochenmarkt steht unter der Aufsicht der Stadt (Marktauf sicht). Den Anordnungen der Marktauf sicht ist Folge zu leisten.

§ 5

Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen des § 70 GewO jedermann berechtigt.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt.
- (3) Für die Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Wegberg erhoben.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind grundsätzlich nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (2) Die Rettungswege sind einzuhalten. Die Stände müssen so beschaffen sein, dass weder der Marktverkehr noch die am Marktverkehr teilnehmenden Personen gefährdet werden.
- (3) Der Marktteilnehmer hat Kabel und Schläuche auf der Marktfläche zur Vermeidung von Unfallgefahren und zur Herstellung von Barrierefreiheit abzusichern. Dies kann z. B. durch Abdecken von Gummimatten oder Kabelbrücken geschehen. Die Verkehrssicherungspflicht diesbezüglich obliegt dem Marktteilnehmer.

§ 7

Sauberkeit und Abfallentsorgung

Nach Beendigung des Wochenmarktes haben die Marktteilnehmer ihren Standplatz besenrein zu hinterlassen. Abfälle müssen von den Marktteilnehmern entsorgt werden.

§ 8

Verbot des Radfahrens

Am Markttag ist das Befahren des Marktplatzes (§ 3) mit dem Fahrrad oder dem Elektrofahrzeug (E-Bike, Pedelec) während der Marktzeiten (§ 2) untersagt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 am Markttag während der Marktzeiten den Marktplatz mit dem Fahrrad oder Elektrofahrzeug befährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Wegberg vom 30. Juli 1979 und die dazu vom Rat erlassenen Festsetzungen (Anlage zur Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Wegberg) außer Kraft.

Wegberg, 19. Februar 2020

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

Diese Satzung ist am 01.03.2020 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 25.06.2020

Die Änderung wurde am 23.06.2020 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 03.07.2020 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.